

AUTOHAUS SchadenRecht

SONDER-
HEFT

IN AUTOHAUS
SCHADEN-
BUSINESS II
MIT AUTOHAUS
11_2015

69 Missverständnisse zum merkantilen Minderwert

Aus nicht nachvollziehbaren Gründen wird häufig dem Geschädigten die Position des „merkantilen Minderwertes“ bei einem Haftpflichtschaden verwehrt.

71 Autohäuser fragen – Rechtsanwälte antworten

Werden „Fernbegutachtungen“ von Versicherungen gleichermaßen gut akzeptiert wie Vor-Ort-Begutachtungen des Sachverständigen oder muss ich mit Problemen rechnen?

72 Autohäuser fragen – Rechtsanwälte antworten

Kann man mittlerweile eine Tendenz erkennen, ob die Rechtsprechung die Mietwagenkosten eher nach Schwacke oder nach Fraunhofer anerkennt?



» Die Rechtsprechung zur Eigenreparatur fußt auf einer Entscheidung von 1970. «

Jörg Elsner,
Rechtsanwalt und Vorsitzender der
Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht im DAV



Abzug des Unternehmergewinns bei gewerblicher Eigenreparatur

Sie haben eine gewerbliche Kfz-Reparaturwerkstatt und Ihr Firmenfahrzeug wird bei einem Unfall schuldlos beschädigt. Wenn Sie nun Ihren Rechtsanwalt danach fragen, ob Sie bei einer Reparatur den im Gutachten kalkulierten Preis einer Fremdwerkstatt bekommen, wenn Sie das Fahrzeug selbst reparieren, werden Sie über die Antwort erstaunt sein: Wenn der Schädiger Ihnen nachweist, dass Ihr Betrieb zur Zeit der Reparatur nicht ausgelastet war, bekommen Sie nach derzeitiger Rechtsprechung nur die Selbstkosten zuzüglich anteiliger Gemeinkosten. Die Rechtsprechung mutet Ihnen also zu, ohne Lohn und damit umsonst zu arbeiten!

Diese Rechtsprechung fußt auf einer Entscheidung aus dem Jahr 1970. Damals war der BGH der Ansicht, dies sei einem Gewerbebetrieb zumutbar. Meines Erachtens hat seither aber kein Richter mehr wirklich überlegt, ob das noch richtig ist, sondern nur alte Urteile zitiert. Dies auch noch in einer aktuellen Entscheidung des BGH vom 19.11.2013, in dem die Frage aber nicht geklärt werden musste, weil dort feststand, dass der Betrieb ausgelastet war.

Kein vernünftig und wirtschaftlich denkender Mensch würde jedenfalls in der heutigen Zeit auf die Idee kommen, dass es zumutbar sei, für Fremde umsonst zu arbeiten und dann auch noch für jemanden,

der das eigene Auto beschädigt hat! Es ist also an der Zeit, gegen diese alte Rechtsprechung gerichtlich vorzugehen und die Gerichte aufzufordern, nicht einfach alte Urteile zu zitieren, sondern neu nachzudenken. In einer Entscheidung des BGH aus dem Jahr 2004 ging es darum, ob der Bundesrepublik Deutschland der Mehrwertsteueranteil abgezogen werden könne, wenn sie selbst einen Schaden erleidet. Der BGH sprach der BRD den Anteil zu, denn nur solche Vorteile seien anzurechnen, die

- dem Geschädigten zumutbar sind und
- den Schädiger nicht unangemessen entlasten.

Was für den Staat gilt, muss auch für dessen Gewerbetreibende gelten, die ihn wesentlich finanzieren.

Wenn Sie nicht selbst umsonst für den Schädiger arbeiten wollten, bliebe Ihnen außer einer Klage nur die Alternative, Ihrem Konkurrenten den Auftrag zu erteilen und diesen damit zu stärken – schlichtweg eine Zumutung!

IMPRESSUM

AUTOHAUS SCHADENRECHT
erscheint in AUTOHAUS SchadenBusiness
mit AUTOHAUS 11/2015

Herausgeber: Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht Deutscher Anwaltverein (DAV) e. V.
Chefredaktion: Dr. Daniela Mielchen
Realisierung: Fachmedien München GmbH
Verlagsvertretung Presse + PR Pfauntsch

Otto-Hahn-Straße 28, Aufgang 4
85521 Ottobrunn-Riemerling
Tel. 0 89/6 65 90 70 - 0 / Fax -20

Koordination und Schlussredaktion:
Dr.-Ing. Holger Enge, Dr. Andrea Haunschild

Korrektorat: Simone Meißner
Herstellung: Maren Krapp (Leitung)
Grafik/Layout: Karl Bartl, Gertrude Dorn,
Petra Hoffmann, Sabine Winzer
Druck: Stürtz GmbH, 97080 Würzburg

STATUS QUO

Missverständnisse zum merkantilen Minderwert

Aus nicht nachvollziehbaren Gründen wird häufig dem Geschädigten die Position des „merkantilen Minderwertes“ bei einem Haftpflichtschaden verwehrt. Dazu ist auch die Rechtsprechung uneinheitlich.

V ielfach kürzen schadensregulierende Haftpflichtversicherungen die Schadensposition „merkantiler Minderwert“ oder streichen diese sogar komplett. Begründet wird dies mit dem Standardargument, dass ein merkantiler Minderwert aufgrund der Art der Reparatur, durch welche nicht in das Fahrzeuggefüge eingegriffen werde, nicht angefallen sei. Oder, dass aufgrund des Alters und/oder der Laufleistung des verunfallten Pkw kein Raum für eine Wertminderung sei.

Jedoch gehen diese Argumente ins Leere, denn bei der merkantilen Wertminderung handelt es sich um ein Stück Markt-

KURZFASSUNG

Die Rechtsprechung bei der Schadenregulierung von Haftpflichtschäden ist hinsichtlich der Erstattung des merkantilen Minderwertes sehr unterschiedlich und beruht teils auf falschen Auslegungen.

wirtschaft. Diese beruht auf der Tatsache, dass ein Kfz mit Vorschaden im Rechtsverkehr in seinem Wert geringer eingeschätzt und bewertet wird als ein Fahrzeug, das unfallfrei geblieben ist. Daraus folgt, dass der merkantile Minderwert einen Vermögensausgleich für dasjenige Risiko darstellt, das dadurch besteht, we-

gen der Unfallbeteiligung des Pkw einen Mindererlös bei der Veräußerung zu erzielen.

Bagatellschaden / Art der Reparatur

Häufig wenden Versicherer ein, dass im Rahmen der Reparatur lediglich „ein paar Schrauben“ festgedreht werden müssen, so dass nicht in das Fahrzeuggefüge eingegriffen wurde und daher kein merkantiler Minderwert entstanden sein könne. Ein weiteres Argument in diesem Zusammenhang ist, dass es sich um einen nur geringen Bagatellschaden handle, der nicht geeignet sei, zu einem merkantilen Minderwert zu führen.



Fotos: Presse + PR/Pauntsch, Karoline Gurzy

+++VERKEHRSRECHTSTICKER+++

Beschädigung der Hebebühne beim Reifenwechsel

Fährt bei einem Reifenwechsel eine Hebebühne herunter und wird beschädigt, haftet nicht die Kfz-Versicherung, sondern die private Haftpflichtversicherung. Der Schaden ist nicht durch den Betrieb des Fahrzeugs entstanden. Die Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht des Deutschen Anwaltvereins (DAV) informiert über eine Entscheidung des Landgerichts Karlsruhe vom 23. Mai 2014 (AZ: 9 S 460/13).

Der Autofahrer wechselte die Reifen an seinem Fahrzeug mit Hilfe der Hebebühne in einer Hobbywerkstatt. Bei der Demontage wurde ein Reifen unter den Tragarm der Hebebühne gelegt. Beim Herabsenken der Hebebühne traf der Arm auf den Reifen und verformte sich. Es war unklar, welche Versicherung für den Schaden aufkommen müsste.

Die private Haftpflichtversicherung muss zahlen, entschied das Gericht. Der Schaden sei nicht durch den „Betrieb eines Fahrzeugs“ entstanden, und nur dann müsse die Kfz-Versicherung zahlen. Zwar könnten auch Vorbereitungen für das Fahren zum „Betrieb“ gehören, insbesondere auch Reparaturen. Im vorliegenden Fall sei jedoch die Hebebühne bewegt worden. Daher greife die private Haftpflichtversicherung.

Karlsruhe, 01.04.2015 (Nummer 13/15)



Diese Argumente sind vielfach nicht tragfähig, da der durch einen Unfall entstandene Schaden, unabhängig von dessen Umfang und dem Aufwand der Reparatur, im Falle einer Veräußerung des verunfallten Wagens offenbart werden muss. Sobald potenzielle Käufer Kenntnis davon erlangen, dass es sich um ein Unfallfahrzeug handelt, erwarten diese regelmäßig Preisnachlässe. Als nicht offenbarungspflichtige Bagatellschäden gelten nur ganz geringfügige äußere Lackschäden, nicht hingegen weitergehende Blechschäden. Allein der Umstand, dass das Fahrzeug bei einem Unfall einen nicht unerheblichen Schaden erlitten hat, stellt einen Sachmangel dar, sofern der Verkäufer auf diesen Schaden nicht hingewiesen hat (BGH Urteil vom 10.10.2007 Az.: VIII ZR 330/06; NJW 2008, 53).

Hierbei gibt es nach Ansicht des LG Saarbrücken, Urteil vom 18.03.2011, Az.: 13 S 158/10 keine „pauschale Bagatellgrenze“. Vielmehr kommt es ausschließlich darauf an, ob sich die Reparatur spürbar auf den Wiederverkaufswert auswirkt. Muss sich ein durch einen Unfall beschädigtes Fahrzeug auf dem Gebrauchtwagenmarkt gegen unfallfreie Pkw behaupten, liegt es auf der Hand, dass aufgrund der Vorschäden – auch wenn diese nur durch den Austausch von Schraubteilen repariert wurden – Preisnachlässe erwartet werden.

Das AG Berlin-Mitte, Urteil vom 12.03.2010, Az.: 114 C 3146/08, vertritt die Auffassung, dass es bei der merkantilen Wertminderung nur auf die Differenz zwischen dem erzielten Verkaufspreis vor und nach einem Unfall ankommt. Das AG Duisburg sieht eine Wertminderung stets als gegeben an, da der Unfallschaden offenbarungspflichtig ist, Urteil vom 13.02.2013, Az.: 52 C 4939/11. Dieser Ansicht schließen sich auch das AG Frankfurt in seinem Urteil vom 06.02.2012, Az.: 32 C 1718/11 (22) und das AG Saarlouis, Urteil vom 11.02.2008, Az.: 30 C 1735/07 an. Das AG Mölln stellt klar, dass ein merkantiler Minderwert nicht nur dann vorliegt, wenn ein erheblicher Eingriff in das Fahrzeuggefüge vorgenommen wird, Urteil vom 12.10.2007, Az.: 3 C 280/07. Nach Ansicht des BGH ist die Grenze für nicht mitteilungsbedürftige Bagatellschäden sehr eng zu ziehen, Urteil vom 10.10.2007, Az.: VIII ZR 330/06. Eine Wertminderung entstehe allenfalls dann nicht, wenn leicht-

te Kratzspuren durch eine einfache Nachlackierung behoben werden könnten, BGH Urteil vom 20.05.2009, Az.: VIII ZR 191/07.

Festzuhalten bleibt, dass ein geringer Reparaturumfang bzw. ein nur kleiner Schaden nicht zu einem Entfallen des Anspruchs auf merkantile Wertminderung führt.

Fahrzeugalter / Laufleistung

Auch das Alter bzw. eine hohe Laufleistung sind kein zwingendes Ausschlusskriterium für das Entstehen einer merkantilen Wertminderung.

Denn mit der technischen Entwicklung und der zunehmenden Langlebigkeit der Fahrzeuge hat sich die Bedeutung der Laufleistung auf dem Gebrauchtwagenmarkt verändert. Daher kann nicht mehr auf eine starre Kilometergrenze abgestellt werden. Vielmehr muss für jeden Einzelfall gesondert geprüft werden, ob sich der Unfallschaden wertmindernd auswirkt.

Auch bei älteren Fahrzeugen ist ein merkantiler Minderwert nach einem Unfall nicht ausgeschlossen, da sich auch insofern die Bedeutung des Fahrzeugaltes auf dem Gebrauchtfahrzeugmarkt gewandelt und an die Langlebigkeit neuerer Fahrzeugmodelle angepasst hat.

Fazit:

Für die Erstattungsfähigkeit des merkantilen Minderwertes kommt es weder auf den Reparaturumfang bzw. ob ein Bagatellschaden vorliegt noch auf das Alter oder die Laufleistung des Pkw an, sondern allein darauf, dass der Pkw durch das schädigende Unfallereignis einen vermögensmindernden Wertverlust erlitten hat, der entsprechend kompensiert werden muss.

Karoline Guzy ■

RA KAROLINE GUZY



Karoline Guzy ist bei arr Rechtsanwälte in Düsseldorf schwerpunktmäßig auf dem Gebiet des Verkehrsrechts tätig. Darüber hinaus hat sie die Leitung

des Schadenmanagements in der Kanzlei inne.



UNFALLSCHADEN-ABWICKLUNG

Autohäuser fragen – Rechtsanwälte antworten

In dieser Rubrik stellen Leser Fragen zur Unfallschadenabwicklung an die Verkehrsrechtsanwälte des Deutschen Anwaltvereins (DAV)

Frage: Werden „Fernbegutachtungen“ von Versicherungen gleichermaßen gut akzeptiert wie Vor-Ort-Begutachtungen des Sachverständigen oder muss ich mit Problemen rechnen, wenn ich mich für ein derartiges Sachverständigenangebot mit Anschaffung einer entsprechenden Anlage für die Fernbegutachtung entscheide?

Jens Dötsch: Bei der Vielzahl von Versicherern liegt es in der Natur der Sache, dass eine grundsätzliche Aussage nicht gegeben werden kann. Viel entscheidender ist daher die Frage, ob ein solches Angebot für die Kunden eine zusätzliche hilfreiche Dienstleistung darstellt, wie dies eventuell beworben wird. Dies ist nur dann der Fall, wenn das Gutachten auch im Falle eines Prozesses – also dann, wenn der Versicherer das Gutachten außergerichtlich gerade nicht akzeptiert hat – vom Gericht als Grundlage seiner Entscheidung anerkannt wird.

Es gibt bereits vereinzelte gerichtliche Entscheidungen, die derartige Gutachten für unbrauchbar halten, weshalb diese nicht Grundlage einer gerichtlichen Entscheidung sein können. Besonders umfassend hat das AG Dachau im Urteil vom 30.01.2013, Az. 3c 1146/10, zahlreiche wichtige Punkte, die gegen ein solches Ferngutachten sprechen, aufgeführt. Das Gericht ist der Auffassung, dass die verwendete Videotechnik in keiner Weise eine den Regeln der Technik entsprechende Art zur Schadenbegutachtung darstellt. Zudem sei die Wahrnehmung des Auges eine andere oder kann zumindest eine andere sein im Vergleich zur Wahrnehmung eines Videobildes. Des Weiteren erfolge eine solche Gutachtererstellung unter Umständen nicht unparteiisch, weshalb das Gutachten weniger aussagekräftig sei. Schließlich seien für eine umfassende Begutachtung auch andere Sinne erforderlich als nur das

Sehen. Man denke hier an den Geruch eines Raucher- oder Hundefahrzeugs und die Auswirkungen des Geruchs auf den Wiederbeschaffungswert eines Fahrzeugs.

Die Entscheidung des AG Dachau ist richtig, dies ergibt sich auch aus folgender Überlegung:

Für den Fall einer gerichtlichen Auseinandersetzung ist das Gericht an den sogenannten Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme gebunden, welcher besagt, dass sich das Gericht selbst einen Eindruck von allen entscheidungserheblichen Dingen verschaffen muss, um sich von deren Richtigkeit zu überzeugen. Das Gesetz kennt nur ganz eng begrenzte Ausnahmefälle, in denen das Gericht diese unmittelbare Wahrnehmung „auslagern“ darf. Beispielsweise kann das Gericht ausnahmsweise die Vernehmung eines Zeugen einem anderen Gericht übertragen, wenn eine große

Entfernung zwischen dem Wohnort des Zeugen und dem Gericht besteht.

Wenn das Gericht sich der Hilfe eines Sachverständigen bedient, weil es eine Frage aus eigener Kenntnis nicht selbst beantworten kann, so tritt der Sachverständige an die Stelle des Gerichts. Wenn jedoch bereits das Gericht an die unmittelbare Einnahme des Augenscheins wegen des Grundsatzes der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme gebunden ist, so muss dies für den Sachverständigen als Hilfsperson des Gerichts ebenfalls gelten. Diese Vorgehensweise des Gesetzgebers

hat auch einen guten Grund: es mag sein, dass sich entscheidungserhebliche Umstände nur dadurch erschließen, dass sie mit sämtlichen Sinnen wahrgenommen werden, und nicht bloß mit den Augen.

Die Folge der Auffassung des AG Dachau ist zum einen, dass im gerichtlichen Verfahren ein weiteres Gutachten eingeholt werden muss, dessen Kosten der Kunde aufwenden muss. Zum anderen sind die Kosten der Fernbegutachtung nicht erstattungsfähig, weil das Gutachten nach Ansicht des AG Dachau unbrauchbar ist. Der Kunde bleibt also auf

den Kosten des Gutachtens sitzen und wird die ihm zusätzlich angebotene Dienstleistung nicht als Hilfe empfinden.

Solange also der Gesetzgeber die Einnahme des Augenscheins nicht mit technisch eventuell möglichen Mitteln zur Begutachtung gleichsetzt, empfehle ich meinen Mandanten nicht, Kosten für Fernbegutachtungen aufzuwenden, weil nicht gesagt werden kann, ob derartige Gutachten anerkannt und damit die mit der Begutachtung einhergehenden Kosten übernommen werden.

Rechtsanwalt Jens Dötsch, Andernach ■



Die Rechtsprechung zu den Mietwagengebühren ist in der Bundesrepublik sehr unterschiedlich.

Frage: Kann man mittlerweile eine Tendenz erkennen, ob die Rechtsprechung die Mietwagenkosten eher nach Schwacke oder nach Fraunhofer anerkennt?

Dr. Frank Häcker: Seit vielen Jahren tobt an den deutschen Gerichten der Kampf um die Mietwagengebühren.

Über die Republik zieht sich ein Flickenteppich verschiedenster Rechtsprechungen, die sich mit den Grundlagen der Berechnung der Mietwagenkosten befasst. Anfänglich hat die Versicherungswirtschaft noch viele Schlachten um die Höhe der Gebühren verloren, da die Gerichte zumeist auf der Grundlage des Schwacke-Mietpreisspiegels zu Gunsten der Geschädigten urteilten. Inzwischen sprechen jedoch immer häufiger auch Oberlandesgerichte der Fraunhofer Studie eine Eignung zu, als taugliche Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der ersatzfähigen Mietwagenkosten dienen zu können.

Auch der Bundesgerichtshof als höchstes deutsches Gericht kann aufgrund der Besonderheiten des Revisionsrechts nicht abschließend für Rechtssicherheit sorgen und entweder Schwacke oder Fraunhofer als alleinige Schätzgrundlage absegnen. Die Instanzgerichte werden deshalb auch weiterhin unterschiedlich urteilen. Auch zukünftig wird sich anhand des jeweiligen Gerichtsstandes entscheiden, in welcher Höhe die Mietwagenkosten vom Vermieter abgerechnet werden können.

Es ist allerdings ein Trend feststellbar. Immer mehr Gerichte tendieren zu einer dritten Lösung. Nach dieser häufig als „Fracke-Lösung“ bezeichneten Methode wird auf den Mittelwert zwischen der Schwackeliste und der Fraunhofer Studie abgestellt, um angemessene Mietwagengebühren zu ermitteln.

Selbst der BGH hat diese Methode als mögliche Berechnungsgrundlage bezeich-

net. Die Anwendung der „Fracke-Lösung“ ist für den Richter äußerst attraktiv, da er sich nicht mehr mit den zahlreichen Schwächen der jeweiligen Erhebungsmethoden auseinandersetzen muss.

Wichtig ist allerdings, dass in keinem Fall Geld bei den Nebenkosten verschenkt wird. Es gilt zu beachten, dass der Fraunhofer-Marktpreisspiegel im Gegensatz zur Schwackeliste nur die Grundpreise ausweist. Nebenkosten wie Winterreifen, zweiter Fahrer oder auch die Kosten für eine Haftungsreduzierung wurden in dieser Studie nicht ermittelt. Bei der Bemessung der Mietwagenkosten anhand der „Fracke-Lösung“ sind die Nebenkosten daher auf den Mittelwert aufzuschlagen. Die zu erstattenden Mietwagenkosten sind folglich höher als die bloße Mittelwerterrechnung aus dem Fraunhofer-Betrag ohne Nebenkosten und dem Schwackewert mit Nebenkosten.

Im Interesse der Geschädigten gilt zu hoffen, dass der Streit um die Höhe der Mietwagengebühren in Zukunft abnehmen wird. Nur durch eine einheitlichere Rechtsprechung kann für alle Seiten Rechtssicherheit geschaffen und den Geschädigten der oft unangenehme Weg der gerichtlichen Durchsetzung berechtigter Ansprüche erspart werden.

Dr. Frank Häcker, Aschaffenburg ■

NOCH FRAGEN?

Sind Rechtsaspekte unklar? Haben Sie Fragen an die Fachanwälte? Dann schreiben Sie bitte an:
 AUTOHAUS SchadenBusiness
 Otto-Hahn-Straße 28
 85521 Ottobrunn-Riemerling
 d.mielchen@mielco.de.